

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 115/18
27 O 253/18 Landgericht Berlin

in dem Rechtsstreit
der Frau Ulrike B.

Antragstellern und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Eisenberg . Dr. König . Dr. Schork,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

gegen

die A.,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin ... am 07.06.2018 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird - unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 24.05.2018, Az.: 27 O 253/18- die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an einem der Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin, es künftig zu unterlassen,

das Bild der Antragstellerin zu zeigen, unterschrieben mit „Stellte sie falsche Aufenthaltsbescheide aus“ BAMF-Mitarbeiterin Ulrike B.“.....

Gründe:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat in der Sache Erfolg.... Der Senat geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, dass es sich bei dem berichteten Vorgang um ein zeitgeschichtliches Ereignis handelt, § 23 Abs. 1 Nr. KUG. Eine Veröffentlichung des streitgegenständlichen Fotos darf mangels erteilter Einwilligung nicht erfolgen. Durch die Verbreitung werden berechnete Interessen der Antragstellerin verletzt, § 23 Abs. 2 KUG.

Die Antragstellerin hat zu Recht und in der Sache zutreffend auf die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht der Presse auf Seiten der Antragsgegnerin zu berücksichtigenden Gesichtspunkte hingewiesen, die vorliegend einschlägig sind.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, vgl. BGH, VI ZR 367/15, Urteil vom 16.02.2016, Rn. 38:

Geht es um eine identifizierende Bildberichterstattung über den Verdacht einer Straftat, so ist darüber hinaus zu beachten, dass eine solche Berichterstattung in das Recht des Abgebildeten auf Schutz seiner Persönlichkeit eingreift, weil sie sein angebliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert (...).

Insbesondere ist auch in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Unschuldsvermutung die Gefahr in den Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und dass der Eindruck, der Abgebildete sei ein Straftäter, selbst bei einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht beseitigt wird. Ob im Einzelfall dem Recht auf Schutz der Persönlichkeit oder dem Informationsinteresse Vorrang gebührt, hängt unter anderem von dem Verdachtsgrad ab, dem der Beschuldigte ausgesetzt war und gegebenenfalls noch ist.

Handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, ist im Rahmen der Abwägung auch die zugunsten des Betroffenen streitende, aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Bis zu einem Schuldspruch wird insoweit oftmals das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen (BVerfG, 1 BvR 1107/09, Rn. 20).

Gleichfalls zutreffend hat die Antragstellerin vorgetragen, dass eine mögliche Prangerwirkung durch eine identifizierende -hier bebilderte- Medienberichterstattung zu berücksichtigen sei (vgl. BVerfG, 1 BvQ 46/08, Rn. 14).

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze gebührt dem Persönlichkeitsschutz der Antragstellerin nach Ansicht des Senats der Vorrang gegenüber dem Recht der Presse auf umfassende Information der Öffentlichkeit. Der Streitgegenständliche Artikel beschäftigt sich mit der Tätigkeit der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass von 2013 bis 2016 dort unter der Leitung der Antragstellerin, die mit ihrem Vornamen und dem Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens gekennzeichnet wird, tausende Asylanträge zu Unrecht genehmigt worden seien und es sich dabei um den bislang größten bekannt gewordenen Skandal um die Asylvergabe in der Flüchtlingskrise handle. Erste Hinweise habe es bereits 2014 gegeben, ohne dass reagiert worden sei. Ferner wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft unter anderem wegen Bestechlichkeit ermittele. Der Artikel befasst sich im Weiteren mit der Arbeit von Frau Schmid, der Nachfolgerin der abberufenen Antragstellerin, zur Aufarbeitung der Vorgänge („Aufklärung des Skandals“) und den möglichen politischen Auswirkungen. So habe Frau Schmid in einem 99 Seiten langen Bericht detailliert dargelegt, dass allein seit 2015 mindestens 3332 Asylanträge genehmigt worden seien, obwohl Bremen nicht zuständig oder die Angaben der Migranten unzutreffend gewesen seien. Eingebettet in die Darstellung der Bemühungen von Frau

Schmid zu einer Kontaktaufnahme mit dem Bundesinnenminister präsentiert die Antragsgegnerin ein Foto der Antragstellern mit der Textunter- bzw. Überschrift: „Stelle sie falsche Aufenthaltsbescheide aus“ BAMF-Mitarbeiterin Ulrike B.“

Zusammenfassend lässt sich somit konstatieren, dass in Bezug auf die Person der Antragstellerin in dem Artikel der Verdacht geäußert wird, dass in der Zeit ihrer Verantwortlichkeit in der Bremer Außenstelle des BAMF tausende Asylanträge zu Unrecht genehmigt worden seien. Ferner wird mitgeteilt, dass in diesem Zusammenhang ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren u.a. wegen Bestechlichkeit eingeleitet worden sei.

Nähere Erkenntnisse zu möglichem Fehlverhalten der Antragstellerin persönlich sind der Berichterstattung nicht zu entnehmen. Mittelbar erfährt der Leser, dass Untersuchungen, auch in strafrechtlicher Hinsicht, eingeleitet worden sind, diese sich aber offensichtlich noch im Anfangsstadium befinden. Aus der Komplexität der Materie und dem Umfang der dargelegten Bemühungen um Aufklärung seitens Frau Schmid lässt sich schlussfolgern, dass eine schnelle abschließende Bewertung der Vorgänge nicht wahrscheinlich erscheint.

In Anbetracht der für die Antragsteilerin streitenden Unschuldsvermutung und des bisher als völlig ungeklärt anzusehenden Sachverhaltes ist ihrem Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf die Bildberichterstattung der Vorrang einzuräumen. Es besteht kein schützenswertes Interesse der Presse daran, die bisher in der Öffentlichkeit unbekannte Antragstellern einer breiten Leserschaft als die Verantwortliche eines möglicherweise festzustellenden Missstandes zu präsentieren. Die Antragsteilerin hat durch die eingereichten Ausdrücke von Stellungnahmen in „sozialen Medien“ auch belegt, dass sie bereits jetzt einer Vorverurteilung ausgesetzt ist, sodass sich die Gefahr der Prangerwirkung nicht als bloße Möglichkeit darstellt sondern sich bereits realisiert hat.

Demgegenüber wird das Recht der Presse, über dieses hochbrisante Thema, das derzeit bundesweit die Schlagzeilen beherrscht, zu berichten, nur unwesentlich und zumutbar eingeschränkt, indem ihr die allein Identifizierung durch Abbildung einer der für verantwortlich gehaltenen Personen untersagt wird....